



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 2 (S. 21-25)**  
Titel **Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der Stadt Zürich.**  
Ordnungsnummer  
Datum 30.04.1832

[S. 21] Der Große Rath, mit Hinsicht auf den Art. 87. der Verfassung, verordnet über die besondern Schulverhältnisse der Stadt Zürich was folgt:

§. 1. Die Stadtgemeinde Zürich hat einen Schulrath, bestehend aus dreyzehn Mitgliedern, worunter sich wenigstens zwey Mitglieder des geistlichen Standes und zwey Mitglieder des Lehrstandes befinden sollen. Es ist der Stadtgemeinde überlassen, ihre Wahl selbst vorzunehmen, oder solche dem größern Stadtrathe ganz oder theilweise zu übertragen. Der Präsident wird von der Wahlbehörde aus der Mitte des Schulrathes gewählt.

§. 2. Der Schulrath ist die Aufsichtsbehörde über sämtliche Stadtschulen. Als solche sind erklärt: diejenigen Schulen, welche gegenwärtig unter dem Nahmen Hausschulen, deutsche Schule, Bürgerschule und Töchterschule bestehen. // [S. 22]

§. 3. Die Waisenhausschule bleibt auch künftig in ihrer bisherigen gesonderten Stellung und unter den bisherigen Aufsichtsbehörden; in Allem jedoch, was auf das Unterrichtswesen Bezug hat, steht sie unter der Oberaufsicht des Schulrathes.

§. 4. Der Schulrath steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Erziehungsrathes. Er hat in dieser Stellung für Vollziehung der Schulgesetze und der für obige Schulen erlassenen Schulordnungen zu sorgen.

§. 5. Nach Erlassung der allgemeinen Schulgesetze soll innerhalb der Schranken derselben die Stadtgemeinde Zürich oder auf ihre Bevollmächtigung hin der größere Stadtrath auf den Antrag des Schulrathes den Plan zur Reorganisation der innern und äußern Einrichtung sämtlicher Stadtschulen entwerfen, und denselben durch den Schulrath dem Erziehungsrathe zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Sollte der Erziehungsrath wesentliche Abänderungen für nothwendig erachten, so hätte er hierüber vor ihrer endlichen Festsetzung einen Zusammentritt mit Ausschüssen des Schulrathes zu veranstalten und das Befinden des letztern zu vernehmen.

§. 6. Die Erwählung der Lehrer und der für wissenschaftliche Fächer zu bestellenden Lehrerinnen an den Stadtschulen Zürichs geschieht von nun an, nach vorangegangener Ausschreibung, durch die Gemeinde oder eine von ihr zu bezeichnende engere Wahlbehörde aus einem durch den Schulrath gebildeten Vorschlag dreyer, von dem Erziehungsrathe geprüfter und für wählbar erklärter Bewerber. // [S. 23]

Bey Besetzung der Lehrerstellen am Waisenhouse ist die wählende Aufsichtsbehörde an solche Bewerber gebunden, welche Fähigkeitszeugnisse vom Erziehungsrathe vorweisen können.

§. 7. Die an den Stadtschulen angestellten Lehrer bilden unter sich einen Lehrer-Convent. Bey allen Abänderungen der Schuleinrichtungen, die nicht die Persönlichkeit



der Lehrer betreffen, hat der Schulrath vorerst das Gutachten des Conventes einzuholen, welches dieser, je nach Gutfinden, entweder schriftlich einzureichen oder durch zwey von ihm zu bezeichnende Mitglieder mündlich vortragen zu lassen berechtigt ist. Diesen letztern steht bey der dießfälligen Verhandlung berathende Stimme zu.

§. 8. Die Einkünfte, welche die im Art. 2. erwähnten Schulen und ihre Lehrer bisher aus Staatsämtern und Stiftungen bezogen, sollen denselben ferner gesichert bleiben. Die Stadtgemeinde hat diesen Schulen angemessene Schullocale anzuweisen. Ueber diejenigen Schullocale, welche dieselben in Staatsgebäuden besessen, wird eine den bisherigen Leistungen des Staats angemessene Uebereinkunft getroffen werden.

§. 9. Die Stadtschulen in Zürich (Art. 2.) stehen allen Bewohnern der Stadt offen. Das Schulgeld wird durch die Schulordnung bestimmt werden.

§. 10. Der Schulrath übernimmt die bereits vorhandenen Schulfonds der Stadtschulen, und verwaltet solche, so wie die übrigen Schuleinkünfte, durch einen oder mehrere Schulverwalter auf diejenige Weise, welche die Stadtgemeinde festsetzen wird.

// [S. 24]

Er bestreitet die Ausgaben und legt alljährlich dem größern Stadtrathe zu Handen der Stadtgemeinde Rechnung ab. Die Ratifikation der Schulrechnungen kommt dem Bezirksrathe zu. Der Fond der obern Töchterschule soll fortdauernd abgesondert verwaltet, und zu keinen andern Zwecken verwendet werden, als denjenigen, welche die ursprüngliche Stiftung mit sich bringt.

§. 11. Die Stadtgemeinde wird bevollmächtigt, einen angemessenen Theil der ihr zugehörenden wohlthätigen Stiftungen des Thomannischen und des Brüggerfonds zu Verbesserung und Unterstützung des Stadtschulwesens zu verwenden.

§. 12. Alljährlich erstattet der Schulrath über seine Verrichtungen und den Zustand der Stadtschulen sowohl dem größern Stadtrathe, als dem Erziehungsrathe einen Bericht.

§. 13. Alle Schulgesetze und Verordnungen, namentlich das Gesetz über die Gemeindsschulpflegen vom 29. Herbstmonath 1831, finden ihre Anwendung auch auf die Stadtschulen Zürichs, soweit nicht dieses Gesetz eine Ausnahme gestattet.

Zürich, den 30. April 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der erste Secretär,

Hottinger. // [S. 25]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.



Also beschlossen Montags den 7. May 1832.

Der Amtsbürgermeister,  
Hirzel.  
Der erste Staatsschreiber,  
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.02.2016]